

Antrag
des Landes Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigten-
datenschutzes**

Punkt 24 der 876. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2010

Der Bundesrat möge für den Fall, dass Ziff. 14 keine Mehrheit erhält, wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 32 Absatz 2 Satz 1 BDSG):

Nach dem Wort „Gesundheit,“ werden die Wörter „die Innehabung eines staatlichen Ehrenamts,“ eingefügt.

Begründung:

Die Innehabung eines staatlichen Ehrenamts muss Aufnahme in den Katalog der Regelung des § 32 Absatz 2 BDSG n.F. finden. Die Praxis zeigt, dass Arbeitgeber bei Anbahnung von Beschäftigtenverhältnissen nachfragen, ob der Beschäftigte ein Ehrenamt innehalt. Hieraus können dem ehrenamtlich Tätigen Nachteile erwachsen, weil der Arbeitgeber mit der Ausübung des Ehrenamts verbundene Fehlzeiten des Beschäftigten am Arbeitsplatz nicht hinnehmen will und der Arbeitgeber die Begründung des Beschäftigtenverhältnisses deshalb scheitern lässt. Andererseits kann aber das staatliche Ehrenamt nur unter engen Voraussetzungen abgelehnt werden. Aus diesen Erwägungen bedarf es der datenschutzrechtlichen Absicherung dieses besonders schutzwürdigen personenbezogenen Datums. Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass die Regelung in § 45 Absatz 1a DRiG als nicht ausreichend angesehen werden kann.